Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Bebauungsplans „Sondergebiet der Fremdenbeherbergung – Bootel“ Plan-Nr. 074 im Ortsteil Grütz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in ihrer Sitzung am 17.09.2025 den Bebauungsplan Nr. 074 „Sondergebiet der Fremdenbeherbergung – Bootel“ bestehend aus dem Teil A: Planzeichnung und dem Teil B: Textliche Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss (DS-Nr. BV/123/2025) wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist, i. V. m. § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24.[Nr. 10], S., berichtigt [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr.074 „Sondergebiet der Fremdenbeherbergung – Bootel“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 074, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB (über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im FNP berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde), im Rathaus der Stadt Rathenow, Berliner Str. 15, Raum 420 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB werden der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ins Internetportal der Stadt Rathenow unter dem Link:

https://www.rathenow.de/ in den Rubriken: Wirtschaft & Standort > Bauen > Bauleitplanung > Bebauungspläne > *mehr* > Rechtskräftige Bebauungspläne > Grütz > Plan Nr. 074 - „Sondergebiet der Fremdenbeherbergung – Bootel“

eingestellt und gleichzeitig über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg unter dem Link:

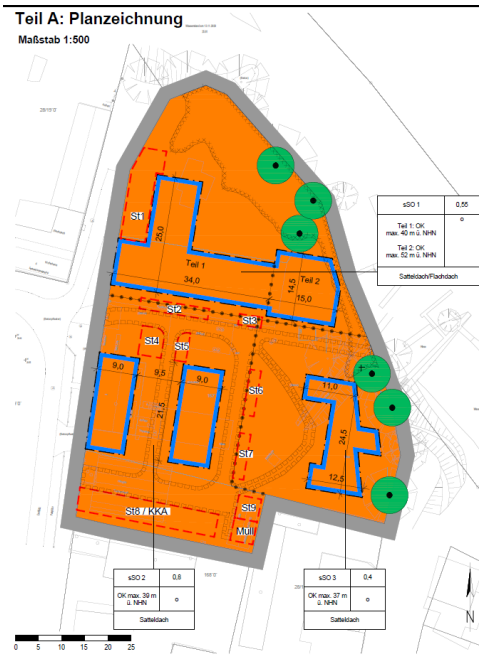
https://blp.brandenburg.de für jedermann zugänglich gemacht.



Karte (nicht maßstabsgerecht) mit Rathenower Ortsteil Grütz



Abbildung mit Kennzeichnung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 074 (nicht maßstabsgerecht)



Ausschnitt Teil A des Bebauungsplans Nr. 074 (nicht maßstabsgerecht)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 074 befindet sich im Ortsteil Grütz der Stadt Rathenow. Die Fläche wird im Norden und Nordosten durch die Havel, im Osten durch den Grützer Havelweg und im Süden sowie im Westen durch die vorhandene dörfliche Wohnbebauung begrenzt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen:

Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rathenow geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 uns 2 sowie des Absatzes 4 hingewiesen:

Demnach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Rathenow, den 21.10.2026

Jörg Zietemann
Bürgermeister